

1.1. 1. DB zur StPO

sprechend einer Vereinbarung zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und dem Chef der BdVP für das Gericht festgelegt wurde, wenn sich der Verurteilte auf freiem Fuß befindet

3.7.

Wird mit einer erneuten Verurteilung gemäß § 358 StPO die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus einer früheren Verurteilung auf Bewährung oder der Vollzug eines auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsentzuges verbunden, sind alle Einleitungsunterlagen der zuständigen Untersuchungsanstalt gleichzeitig zuzustellen.

3.8.

Unterbleibt eine Verbindung gemäß § 358 StPO und liegen Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit vor, hat das Prozeßgericht dem Gericht, das für diese Entscheidung zuständig ist, unverzüglich nach Rechtskraft eine Ausfertigung der Urteilsformel zu übersenden und die zuständige Untersuchungsanstalt zu bezeichnen, der im Falle des Widerrufs das Verwirklichungsersuchen zuzustellen ist.

3.9.

Bei Verkürzung, Aussetzung und Beendigung gerichtlicher Maßnahmen werden den für die Verwirklichung zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen die Entscheidungen des Gerichts zugestellt. Es bedarf keines Verwirklichungsersuchens. Der Ausfertigung der rechtskräftigen Beschlüsse in den Fällen des § 4 Ziff. 1 der 1. DB zur StPO ist in jedem Fall eine Entlassungsverfügung beizufügen.

3.10.

Das Verwirklichungsersuchen ist, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist oder zwischen den beteiligten staatlichen Organen vereinbart wurde, an den beider des staatlichen Organs zuzustellen, das für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme zuständig ist

...

5.

Aktenabgabe

In den Fällen, in denen das Gericht nicht für die Verwirklichung zuständig ist sind

die Strafakten nach Einleitung der Durchsetzung und Eingang der Zustellungsnachweise für die Verwirklichungsersuchen dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden.

...

II.

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

...

7.

Aktenführung

7.1.

Bei Verurteilung auf Bewährung, Strafaussetzung auf Bewährung, Geldstrafe als Hauptstrafe, öffentlicher Bekanntmachung der Verurteilung oder Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen verbleiben die Akten solange beim Gericht, bis diese Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht sind.

Sind in einem Strafverfahren mehrere Verurteilte zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verurteilt worden, für deren Verwirklichung sowohl das Gericht als auch die Organe des Ministeriums des Innern zuständig sind, entscheidet der Vorsitzende über den Verbleib der Akten unter Beachtung der Bedeutung der ausgesprochenen Maßnahmen und der zweckmäßigsten Verfahrensweise bei der Verwirklichung.

7.2.

Verbleiben die Akten nicht beim Gericht, ist für jeden Verurteilten ein Verwirklichungsheft anzulegen. Es enthält eine Ausfertigung der durchzusetzenden Entscheidung, Angaben über die im Rahmen der Verwirklichung durchzuführenden und durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Unterlagen, die bei Anordnung des Vollzugs zur Einleitung erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 211 Abs. 3 StPO kann in das Verwirklichungsheft auch anstelle eines vollständigen Urteils die Entscheidungsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen aufgenommen werden.

Das Verwirklichungsheft wird nach Abschluß der Verwirklichung an den zustän-